



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3  
Tel.: ++43-1-53115 202493  
Fax: ++43-1-53109 202690  
E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)  
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.378/0001-DSB/2015

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Präsidentin des Nationalrates

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft: do. GZ BMF-090100/0004-III/5/2015; Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf zum Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz – ZvVG sowie zur Änderung diverser Begleitgesetze**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Art. 2 § 10:

Diese Bestimmung sieht – in Umsetzung von Art. 62 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung) – weitgehende Veröffentlichungspflichten vor.

Die namensbezogene Veröffentlichung im Internet wegen eines Verstoßes gegen Rechtsvorschriften stellt einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz nach Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und § 1 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000 dar.

Es ist daher nach Ansicht der Datenschutzbehörde erforderlich, dass die nationalen Umsetzungsbestimmungen die europarechtlichen Vorgaben hinsichtlich einer zulässigen Veröffentlichung genau widerspiegeln.

Ein Vergleich von § 10 mit Art. 62 der Verordnung erhellt jedoch, dass es Abweichungen gibt bzw. dass die nationale Umsetzungsbestimmung nach Ansicht der Datenschutzbehörde den erforderlichen Detaillierungsgrad vermissen lässt.

Zu Abs. 1:

So sieht etwa Art. 62 Abs. 1 erster Satz der Verordnung ausdrücklich vor, dass die Veröffentlichung auf der „offiziellen Website“ der zuständigen Behörden vorzunehmen ist, wohingegen § 10 Abs. 1 lediglich von einer „Veröffentlichung im Internet“ spricht und damit den Eindruck erweckt, dass die Veröffentlichung nicht zwingend auf der Website der FMA vorzunehmen ist.

Weiter sieht die unionsrechtliche Vorgabe vor, dass die Veröffentlichung vorzunehmen ist, „nachdem die betreffende Person über diese Entscheidung unterrichtet wurde“. Eine derartige Einschränkung ist § 10 jedoch nicht zu entnehmen.

#### Zu Abs. 2:

Der Entwurf sieht in Z 2 die Bekanntmachung „im Einklang mit dem nationalen Recht in anonymisierter Form“ vor, „wenn diese anonymisierte Bekanntmachung einen wirksamen Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet“. Als „nationales Recht“ kommt nach Ansicht der Datenschutzbehörde in diesem Zusammenhang wohl nur das DSG 2000 in Betracht. Die Datenschutzbehörde hält in diesem Zusammenhang fest, dass anonymisierte Daten keine personenbezogenen Daten sind und das DSG 2000 und dessen Schutzgarantien folglich auf diese keine Anwendung finden. Es wird daher angeregt, die Wortfolge „im Einklang mit dem nationalen Recht“ entfallen zu lassen, was auch die Lesbarkeit und Verständlichkeit erhöhen würde.

#### Zu Abs. 3:

Die Datenschutzbehörde erwähnt aus Gründen der Vollständigkeit, dass – aufgrund eines Präzedenzfalles, dem eine ähnliche gesetzliche Bestimmung zugrunde lag (siehe dazu den Bescheid der ehemaligen Datenschutzkommission vom 18. Jänner 2012, GZ. K121.746/0002-DSK/2012, RIS) – eine behauptete unzulässige Veröffentlichung auch vor der Datenschutzbehörde wegen einer behaupteten Verletzung im Recht auf Löschung oder Geheimhaltung (§ 1 Abs. 1 und Abs. 3 Z 2 iVm §§ 27, 31 Abs. 2 DSG 2000) geltend gemacht werden kann. Die Datenschutzbehörde regt daher an, Abs. 1 und Abs. 3 in Bezug auf Entscheidungen der Datenschutzbehörde zu ergänzen. Dies dürfte auch im Einklang mit Art. 62 Abs. 1 UAbs. 2 der Verordnung stehen.

Zur Löschung von Bekanntmachungen:

Art. 62 Abs. 2 der Verordnung normiert eine (minimale) Aufbewahrungs- bzw. eine (flexible) Löschungspflicht, die sich jedoch in § 10 nicht finden.

Zwar wird in den Erläuterungen angeführt, dass eine § 99c Abs. 5 BWG entsprechende Vorschrift entbehrlich sei, da Art. 62 Abs. 2 der Verordnung auf die FMA unmittelbar Anwendung finde. Diese Argumentation vermag jedoch nicht gänzlich zu überzeugen, da sich der unmittelbar auf die zuständigen Behörden beziehende Wortlaut des Art. 62 Abs. 2 der Verordnung (arg. „stellen sicher“) nicht von jenem des Abs. 1 unterscheidet (arg. „teilen mit“, „veröffentlichen“), dessen Vorgaben sich aber im Gesetzestext wiederfinden.

Die Datenschutzbehörde regt daher – auch im Lichte der oben genannten Entscheidung der ehemaligen Datenschutzkommission – an, diese Fristen im Gesetzestext anzuführen. Das DSG 2000 selbst kennt grundsätzlich keine maximalen oder minimalen Aufbewahrungsfristen. Diese sind – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG 2000 – im jeweiligen Materiengesetz zu regeln. Auf § 6 Abs. 1 Z 5 DSG 2000 wird hingewiesen.

Zu Art. 2 § 11:

Die Datenschutzbehörde geht davon aus, dass sich die Erläuterungen zu Abs. 4 auf § 10 Abs. 4 (und nicht auf den nicht existierenden § 11 Abs. 4) beziehen.

20. Februar 2015

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:  
SCHMIDL

Signaturwert	JkR5BV5rXLCBI7rzkjWAeumgPhM+QPLq56AbgbU/TrCHtaL2FAqpd5FLvuJDgeVhzcWsoS4avMcixb7U2XKbDsCR+bMT32Pv5X6d8oy5AaLlzGm/ySxz9ZZ977cbQ5RHUEXH7ftFWvRT2/L4b5cWuRvPaquF9OCLh9kSSVHitnodV+oEaL3XS4GE5g32ILmuQZ74U1CealRxfvUgvrLdrctvffjigKIC77q6XYQU5C+mLN725ltR2JzokYRSOEKPsYTh4i5Cxk ehsylZpktSTTzXT5XLEkzz2ACBjnpnqmmmeVGqIbgAXvbMACfmACIZsjQG4QN3gMPIO8yMV0ifQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2015-02-20T08:15:19+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1119505
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	